

## Informationen für die 10. Klassen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

### Liebe Schülerinnen und Schüler der Klasse 10, liebe Eltern,

folgende Regelungen der Prüfungsordnung gelten für die 10. Klassen. Ich möchte diese einmal kurz zusammenfassen.

#### **Punkt 1: Versetzung in die Studienstufe:**

Am Ende von Klasse 10 gibt es **kein „automatisches“ Aufrücken** mehr, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe<sup>1</sup>.

#### **Punkt 2: Zeugnisprognosen/Wiederholen**

Im Halbjahreszeugnis wird vermerkt, ob ein Schüler/eine Schülerin voraussichtlich in die Oberstufe versetzt **oder** aber den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen wird. Dies hat folgende mögliche Konsequenzen:

- Wer statt der Prognose, 'Übergang in die gymnasiale Oberstufe' den Vermerk erhält, er werde nur den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen, diesen auch erlangt und nicht in die gymnasiale Oberstufe versetzt wird, kann in der Regel die 10. Klasse nicht wiederholen.
- Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die nachstehend erläutert werden, kann die 10. Klasse wiederholt werden (§12 APO-GrundStGy, Abs.3):  
Wer den mittleren Schulabschluss (MSA) erreicht und keine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erhält, kann nur mit Zustimmung der Behörde die 10. Klasse einmal wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist:
  - Mindestens **Note „vier“** in **zwei der Fächer Deutsch, Mathematik** und einer ab spätestens **Jahrgang 8 durchgängig unterrichteten Fremdsprache**
  - Insgesamt **höchstens vier Noten „mangelhaft“**
  - **In keinem Fach die Note „ungenügend“**
- **Ausnahme:** Nur Schüler mit längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen können die 10. Klasse wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Es muss die Erwartung bestehen, dass mit der besseren Förderung die bisher nicht erreichte Versetzung in die Oberstufe oder ein nicht erreichter Schulabschluss erlangt werden kann. Die Entscheidung trifft die Behörde auf Antrag. (§12 APO-GrundStGy, Abs.2)
- Wer den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich in die Oberstufe übergehen, erlangt in der Regel mit der tatsächlichen Versetzung in die Oberstufe den MSA.

<sup>1</sup> Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden<sup>1</sup>. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden.

**Achtung:** Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, **eine** 5 für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen.

## ■ Informationen für die 10. Klassen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

### Punkt 3: Überprüfungen und MSA- Prüfungen

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus. Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich nur den mittleren Schulabschluss erreichen, muss zusätzlich an der **Prüfung für den mittleren Schulabschluss (MSA)** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen<sup>2</sup>. Diese Prüfungen finden im Mai statt.

### Punkt 4: Gewichtung der Noten aus den Überprüfungen

Die schriftliche Überprüfung bzw. die schriftliche und mündliche Überprüfung (jeweils mit 50% gewichtet) gehen in dem betreffenden Fach zu 30% in die Jahresnote ein.

### Punkt 5: Gewichtung der Noten aus der MSA-Prüfung

Erreichen Schülerinnen und Schüler nur den mittleren Schulabschluss, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß untenstehender Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die Prüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40 (Prüfung) : 60 (Unterrichtsleistung) zu einer Note zusammengezogen.

Haben die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden sie wider Erwarten in die Studienstufe versetzt, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht<sup>3</sup>.

### Punkt 6: Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung.

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA/mit Bezug zur Stadtteilschule)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

<sup>2</sup> Nähere Informationen sind unter §18 APO-GrundStGy zu finden.

<sup>3</sup> Die genauen Regelungen finden sich in der APO-GrundStGy in §§ 2, 10 und 24.